

Veröffentlichung gem. §§ 7 und 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Am 01. März 2005 ist das von der Landesregierung NRW am 16.12.2004 erlassene Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG NW - in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023. Die Mitglieder in den Gremien und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hennef (Sieg) sind danach verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2020, dass die nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz geforderten Erklärungen aller kommunalen Mandatsträger*innen und des Hauptverwaltungsbeamten nach einheitlichen Vorgaben dem Bürgermeister zu melden sind. Die Daten sind auf Dauer im Rats- und Bürgermeisterbüro hinterlegt und können dort von interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Dienststunden eingesehen werden. Die Daten werden dauerhaft auf der städtischen Homepage im Internet veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Ratsbüro, Zimmer 1.08, Frau Dameris, Tel. 02242/888-197, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr aus.

Hennef (Sieg), 29.04.2025

Gez. Mario Dahm
Bürgermeister